

Arbeitsrecht (Nr. 166/2004)

Auflösungsantrag des Arbeitnehmers nach rechtskräftig für sozialwidrig anerkannter Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ein Auflösungsgrund nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) liegt nicht schon darin, dass der Arbeitgeber nach erstinstanzlichem Verlust des Kündigungsschutzprozesses erneut kündigt und grundsätzlich entschlossen ist, die unternehmerische Entscheidung, die der ersten, sozialwidrigen Kündigung zu Grunde lag, mit allen ihm zu Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln, notfalls einer erneuten, aus seiner Sicht nunmehr sozial gerechtfertigten Kündigung durchzusetzen.

Urteil des BAG vom 27. März 2003
Aktenzeichen : 2 AZR 9/02

Veröffentlicht : NZA Nr. 9 vom 11. Mai 2004

05.06.2004